# Satzung des Fördervereins der Grundschule Wansleben am See

#### § 1 Name und Sitz

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Wansleben am See" (im folgenden Verein genannt) und hat seinen Sitz in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Wansleben am See, Teichplatz 2.
- 2. Nach dem Eintrag des Vereines in das Vereinsregister beim Amtsgericht trägt er dann den Zusatz "e.V.".

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung durch die finanzielle Förderung der Grundschule Wansleben am See.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
  - Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
- 3. Der Verein will der Förderung der Schüler\*innen der Grundschule Wansleben am See dienen. Er will durch Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern/Lehrern und interessierten Bürgern, die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Grundschule fördern. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
  - Schüler\*innen bei Schulveranstaltungen zu unterstützen (Ausgestaltung von Feiern wie Fasching, Kindertag, Sportfest, Sommerfest, Einschulung, Weihnachtsfeier, Kino- und Theaterbesuche und sonstige Veranstaltungen, die mit dem Bildungsauftrag der Schule nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen)
  - Finanzielle Mittel zu sammeln zur Unterstützung der Schulveranstaltungen und der Ausgestaltung des Schulobjektes.
  - die gemeinsamen Erziehungsziele zwischen Eltern und Schülern zu fördern (durch gemeinsame Veranstaltungen wie Sportfeste und Veranstaltungen, die mit dem eigentlichen schulischen Zweck nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen)
  - Verständnis und Interessen für die Belange der Grundschule zu fördern (durch Kommunikation der Probleme und anstehender Aufgaben der Schule in Informations-Veranstaltungen und Gesprächen mit Bürgern und Sponsoren nach außen)
  - Die Grundschule mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2. Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch freiwilligen Austritt (Kündigung) des Mitgliedes
  - bei Tod des Mitgliedes
  - bei Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - durch Auflösung des Vereins
  - durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung beschließt
- 5. Bei freiwilligem Austritt, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6. Ansprüche des Vereins auf Geld, insbesondere Beitragsforderungen, die vor dem Ende der Mitgliedschaft fällig sind, bleiben bestehen.
- Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Geschäftsjahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und nach satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich an der Willensbildung und an den Entscheidungen des Vereins zu beteiligen.

- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse von Vereinsorganen (§ 7) zu beachten und zu befolgen und nach Kräften zur Verwirklichung des Zweckes des Vereins beizutragen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge (§ 6) termingerecht zu entrichten. (SEPA-Lastschriftverfahren)

# § 5 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

# § 6 Mitgliedsbeitrag

- 1. Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag bis zum 28.02. eines jeden Geschäftsjahres zu leisten, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer gesonderten Beitragssatzung festgesetzt wird.
- 2. Der Verein kann Spenden entgegennehmen.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht durch § 11 dem Vorstand übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
  - die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z.B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
  - die Aufnahme / den Ausschluss von Mitgliedern

- die Auflösung des Vereines
- 2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

# § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

### § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2. In der Mitgliederversammlung berichtet der Schulleiter, im Vertretungsfall sein Stellvertreter über den Gebrauch und Verbleib der durch den Förderverein erfolgten Zuwendungen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse etc. beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu erfassen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

- 7. Für Wahlen gilt: Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### § 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Mitglied des Lehrerkollegiums, in der Regel dem Schulleiter
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Kassierer/in

Daneben können durch die Mitgliederversammlung bis zu 2 Beisitzer bestimmt werden, davon sollte mindestens ein Beisitzer jedoch wiederum Mitglied des Lehrerkollegiums sein.

- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen bedarf es der gemeinsamen Erklärung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tag der Wahl an gerechnet grundsätzlich für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt über die Amtsperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
  - Planung der Aktivitäten des laufenden Geschäftsjahres
  - Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes
- 2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass
  - Zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Vereinsgrundstücken
  - Zur Vereinbarung rechtsgeschäftlicher Verbindlichkeiten über 2000,- Euro

die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### § 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden – schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der /die stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende.
- 4. Über den Verlauf und das Ergebnis der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

### § 14 Kassenprüfer

- Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereines sein.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- 3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### § 15 Ausschluss von Mitgliedern

- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.
- 2. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet.

## § 16 Auflösung des Vereins bzw. Beendigung der Tätigkeit des Vereins

- 1. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land als Träger der Grundschule zu überführen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit, wenn gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf einer Mitgliederversammlung am 15.12.2020 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der amtierende Vorstand hat die Verpflichtung, diese Vereinssatzung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht registrieren zu lassen.

Wansleben am See, 15.12.2020		
	_	 
	_	 
	_	
	_	 
	_	
	_	 
	_	
	_	 